



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien Nr. 1

URL: <http://www.sanktpaul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 250-0/2017

Hort-Ordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 03.11.2017, mit der gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, K-KBBG, LGBL.Nr. 13/2011, i.d.G.F., eine Hort-Ordnung für den Schülerhort im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal erlassen wird.

I.

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzung für die Aufnahme sind:
 - a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hort-Ordnung einzuhalten;
 - g) der Vorrang wird eingeräumt:
 - wenn beide Eltern berufstätig sind;
 - die Anzahl der minderjährigen Kinder in der Familie wird berücksichtigt;
3. Anmeldungen werden nach erfolgter Ausschreibung im Marktgemeindeamt St. Paul im Lav. entgegengenommen.
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder Heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und

wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt).

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Hortleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Eine Erkrankung des Kindes entbindet jedoch nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Das Kind ist im Hort jährlich einmal ärztlich untersuchen zu lassen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung eine ärztliche Verschreibung bzw. Dosierungsanweisung vorliegt.

III.

Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu entrichten.

Elternbeitrag:

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
» Monatsbeitrag	€ 58,00	€ 65,00
Montag bis Freitag, von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr		
» Mittagsaufsicht	€ 20,00	€ 25,00
Montag bis Freitag von ca. 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr d.s. 5 Wochenstunden		

» Teilaufsicht bis maximal zwei Stunden und nicht täglich insgesamt ca. 6 Wochenstunden	€ 30,00	€ 35,00
» Tagesgebühr	€ 8,00	€ 10,00
bei einer monatlichen Mindestgebühr von Betreuung von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ab 8-maliger Inanspruchnahme wird der Monatsbeitrag verrechnet.)	€ 20,00	€ 25,00

Beitrag für das Mittagessen laut Verrechnung des Lieferanten

2. Der Elternbeitrag ist jeden Monat im vorhinein zu entrichten.
3. Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Sollte ein Kind länger als zwei Wochen krank sein, entfällt der Elternbeitrag. Bei einer Krankheitsdauer von weniger als zwei Wochen ist der Elternbeitrag zur Gänze zu entrichten.
5. Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Marktgemeindeamt St. Paul im Lav. um eine Ermäßigung ansuchen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Einkommensnachweise anzuschließen (Lohnzettel, Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid).

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist zwei Wochen vorher der Leitung des Hortes zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Hort sind:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten läßt.
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Hort-Ordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - d) eine psychische oder physische Behinderung oder Beeinträchtigung, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung oder Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden (§ 25 K-KBBG).

V.
Betriebszeit

1. Die Betriebszeiten im Schülerhort der Marktgemeinde St. Paul im Bereich des Erdgeschosses in der Volksschule St. Paul werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
--

2. Der Hort beginnt am 1. September und endet am 15. Juli. Die Weihnachts-, Energie- und Osterferien werden mit der Schule gleichgestellt.

VI.

Diese Hort-Ordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am: 06.11.2017

Abgenommen am: 20.11.2017